

Empfehlung des Jugendrotkreuzes an die Gemeinschaften für eine Richtlinie zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Landesverband Baden-Württemberg auf der Grundlage des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Landesverband Baden-Württemberg in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen erfolgt **ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis** und dient der Heranführung an die Ideen und Ziele des Roten Kreuzes. Wirtschaftliche Interessen werden mit der Betätigung nicht verfolgt.

Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. **Jugendlicher** im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können **Einsatzwachdienste zu Ausbildungszwecken** nur dann begleiten, wenn gewährleistet ist, dass eine zusätzliche nicht am Dienst beteiligte qualifizierte Aufsichtsperson anwesend ist. Diese Aufsichtsperson trägt die Verantwortung, dass diese Kinder und Jugendliche vor möglicherweise jugendgefährdenden Einsatzsituationen geschützt werden.

Diese Richtlinie gibt einen Mindeststandard vor, Verschärfungen der Vorgaben sind durch die Verantwortlichen vor Ort möglich:

1. Sanitäts-, Sanitätswach- und Betreuungsdienst

Unter Sanitätsdienst ist die Hilfeleistung im Sinne einer erweiterten Ersten Hilfe bei Veranstaltungen zu verstehen. Diese Dienste werden in Kleingruppen (ab 2 Einsatzkräften) und in festgelegten DRK-Strukturen gestellt.

Sanitätswachdienst ist ein Teil der Notfallvorsorge im Rahmen von Veranstaltungen, wenn von einem erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen wird.

Unter Betreuungsdienst ist die Hilfeleistung des DRK für Menschen, die von einem unerwarteten Ereignis betroffen wurden, zu verstehen.

- Das Tätigwerden im Sanitäts-, Sanitätswach- und Betreuungsdienst ist ab dem **16. Lebensjahr** zu Ausbildungszwecken möglich und bedingt die Zugehörigkeit von Jugendlichen zu einer Bereitschaft. (siehe: Ordnung der Bereitschaften)
- Bei Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter (Veranstaltungen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährden) dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden.
- Trotz Ausbildung können Jugendliche nicht auf die vorgegebene Mindestzahl von erforderlichem Sanitätspersonal angerechnet werden, auch wenn sie in Begleitung eines oder mehrerer Erwachsener zum Einsatz kommen.

2. Rettungsdienst

Im Rahmen des Rettungsdienstes werden Notfallrettung und Krankentransport durchgeführt.

2.1 Krankentransport

- Es dürfen nur **Jugendliche ab 16 Jahre** eingesetzt werden, wenn der Einsatz ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Betreuung von erfahrenem Personal erfolgt.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und haben keine eigenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport und der Versorgung von Patienten. Zulässig sind lediglich Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung von bereits versorgten Patienten. Die Jugendlichen dürfen nicht zum Heben und Tragen von Patienten eingesetzt werden. Lediglich gehfähige Patienten können unterstützt werden.
- Sie werden nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung von Krankenkraftwagen angerechnet, sondern zusätzlich als „dritte Person“ gestellt.

2.2 Notfallrettung

- Es dürfen nur **Jugendliche ab 17 Jahre** eingesetzt werden, wenn der Einsatz ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Betreuung von erfahrenem Personal erfolgt. Konkrete Regelungen treffen die Kreisverbände und die Verantwortlichen im Rettungsdienst.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und haben keine eigenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport und der Versorgung von Patienten. Zulässig sind lediglich Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung von bereits versorgten Patienten. Die Jugendlichen dürfen nicht zum Heben und Tragen von Patienten eingesetzt werden. Lediglich gehfähige Patienten können unterstützt werden.
- Sie werden nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung von Rettungswagen angerechnet, sondern zusätzlich als „dritte Person“ gestellt.
- Zur Vermeidung möglicher psychischer Gefährdungen im Rahmen von Notfallrettungseinsätzen dürfen Jugendliche nur mit Mitarbeitern zum Einsatz kommen, die über fundierte Kenntnisse verfügen. Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen Belastungen oder konkreten Gefährdungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden.

3. Maßnahmen der Wasserrettung (außerhalb des Rettungsdienstgesetzes)

Aufgabe des Wasserrettungsdienstes ist es, **Kinder** und **Jugendliche** auf die Ausbildung zu Rettungsschwimmern vorzubereiten. Hierzu wurde von der Wasserwacht eine Ausbildung zu Juniorrettern gemäß Stufe I bis III eingeführt. Die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen wird in den jeweiligen Alterstufen von geschulten Gruppenleitern und Ausbildern der Wasserwacht durchgeführt.

- Auf Wachstationen oder in Bädern dürfen für Wasserrettungsmaßnahmen keine Kinder und Jugendliche eingesetzt werden.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht von erfahrenen Rettungsschwimmern.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung.
- Bei einer Beteiligung an Wasserrettungseinsätzen ist durch Ausbildung und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Gefährdung möglichst ausgeschlossen wird. Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen Belastungen oder konkreten Gefährdungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden (z.B. Bergung von Wasserleichen).

4. Maßnahmen der Bergrettung (außerhalb des Rettungsdienstgesetzes)

- An Bergrettungseinsätzen dürfen **Jugendliche** grundsätzlich erst **ab dem 16. Lebensjahr** teilnehmen.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht erfahrener Bergretter.
- Sie sind ohne eigene Verantwortung.
- Bei einer Beteiligung an Bergrettungseinsätzen ist durch Ausbildung und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Gefährdung möglichst ausgeschlossen wird. Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen Belastungen oder konkreten Gefährdungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden (z.B. Bergung von Toten)

5. Blutspendedienst

Medizinischer Bereich:

Jugendliche können **ab dem 16. Lebensjahr** eingesetzt werden, sofern mind. eine Ausbildung in der Ersten Hilfe vorliegt. Hilfstätigkeiten wie z.B. die Zuweisung zum untersuchenden Arzt können von Jugendlichen und Kindern auch ohne das Vorhandensein einer Ausbildung wahrgenommen werden.

Verpflegungsbereich:

Jugendliche können **ab dem 16. Lebensjahr** zur Ausgabe von Verpflegung eingesetzt werden, sofern die Ausbildung „Ausgabe von Verpflegung“ als Voraussetzung vorliegt und eine Einweisung nach Infektionsschutzgesetz stattgefunden hat. Hilfstätigkeiten wie z.B. die Ausgabe von Getränken können von Jugendlichen und Kindern auch ohne das Vorhandensein einer Ausbildung wahrgenommen werden.

Sonstige Bereiche:

Kinderbetreuungen können von Jugendlichen und Kindern nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Aufsichtspflicht wahrgenommen werden.

6. Sammlungen

§ 8 Sammlungsgesetz Baden-Württemberg:

- (1) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für Haussammlungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 1.
- (2) Jugendliche dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit herangezogen werden.
- (3) Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

6.1 Sammlungen auf Straßen, Plätzen und Hauslistensammlungen

Jugendliche dürfen auf Straßen und Plätzen unter Beachtung des Sammlungsgesetzes Baden-Württemberg bis zum Einbruch der Dunkelheit sammeln.

Kinder ab 12 Jahren und **Jugendliche** dürfen auf Straßen und Plätzen in besonders begründeten Einzelfällen mit Ausnahmegenehmigung der Erlaubnisbehörde (§ 8 Sammlungsgesetz Baden-Württemberg) bis zum Einbruch der Dunkelheit sammeln.

Jugendliche dürfen sich an Hauslistensammlungen beteiligen.

6.2 Altkleider- und Altpapiersammlungen

dürfen von **Jugendlichen** durchgeführt werden.

Da es sich hierbei um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, ist das Jugendarbeitsschutzgesetz maßgebend. **Kinder** dürfen nicht eingesetzt werden.

7. Verwaltung

Mitwirkung in Landes- und Kreisgeschäftsstellen

Jugendliche dürfen gelegentlich (z.B. in den Ferien) im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingesetzt werden.

8. Sozialarbeit

Mobile Dienste, Kindergarten, Pflegedienst, Krankenhausdienst, etc.

Darf von **Jugendlichen ab 18 Jahren** durchgeführt werden, wobei der zeitliche Umfang den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht überschreiten darf. Projektbezogen können auch jüngere Personen mitwirken, dies setzt aber eine ständige Begleitung durch eine volljährige Person voraus.

9. Bewirtung, Betreuung der Gäste bei Alten- und Behinderten-Nachmittagen; Betreuung der Teilnehmer von Volksmärschen o.ä. Veranstaltungen

darf von **Jugendlichen** im Rahmen der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes übernommen werden.

10. Verkauf von selbstgebastelten Gegenständen bei Weihnachtsbasaren o.ä. Veranstaltungen

darf von **Jugendlichen** bis zu 2 Stunden täglich durchgeführt werden.

11. Losverkauf

Jugendliche dürfen bis zu 2 Stunden täglich Lose verkaufen.

12. Basteln von Gegenständen zum Verkauf; Notfalldarstellung; Gruppenstunden bzw. Abende; Sanitätsübungen innerhalb der Organisation

Kinder und Jugendliche dürfen teilnehmen.

Die aufgeführten Tätigkeiten 1 - 12 werden ehrenamtlich durchgeführt und bleiben somit in der Regel bei der Berechnung der Arbeitszeit aus einer beruflichen Arbeit nach § 8 JArbSchG unberücksichtigt. **Demgegenüber sind bei der Mitwirkung an Theatervorstellungen u.ä. ggf. Genehmigungen nach § 6 bzw. 14 Abs. 7 JArbSchG erforderlich.**

Bei Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter dürfen Kinder und Jugendliche nicht eingesetzt werden (siehe auch unter 1.)

14. Berufserkundung

Sind **Jugendliche** im Rahmen einer Berufserkundung tätig, so gelten die dort vorgegebenen Regelungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Verwaltungsvorschrift zu Praktika vom 15. Juli 2004).

Anhang mit Quellen und Grundlagen

- Jugendarbeitsschutzgesetz (<http://de.wikipedia.org/wiki/Jugendarbeitsschutzgesetz>)
- Verwaltungsvorschrift zu Praktika vom 15. Juli 2004
- Schreiben Ministerium für Arbeit und Soziales vom 24.01.2007
- Jugendschutzgesetz (<http://www.ajs-bw.de/faq.html#a930>)
- Ordnung der Bereitschaften Baden-Württemberg
- JRK-Ordnung Landesverband Baden-Württemberg (<http://jrk-bw.de/235.html>)

- **Was sind ‚jugendgefährdende Veranstaltungen‘?**

Das Jugendschutzgesetz versteht unter jugendgefährdenden Veranstaltungen öffentliche Veranstaltungen oder Gewerbebetriebe, bei denen davon auszugehen ist, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet wird. Darunter fallen beispielsweise schädigende Einflüsse auf die Gesundheit, das Verhalten oder die Lebensführung von Kindern und Jugendlichen (§ 7 Jugendschutzgesetz).

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)		nicht erlaubt		
		erlaubt		
	Die personensorgeberechtigte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <i>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</i>	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. – Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <i>(Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)</i>			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. <i>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))</i>			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			NEU!
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren“ <i>(Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“; Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)</i>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren“			
	● = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungs- Zeitliche Begrenzungen } beauftragten Person aufgehoben			